

RS OGH 2018/2/27 1Ob208/17w, 4Ob57/18p, 9Ob81/17b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2018

Norm

ABGB §1323 B

IO §14 Abs1

IO §110

IO §113

Rechtssatz

Bei einer Zug-um-Zug-Verpflichtung liegt eine unbestimmte Forderung im Sinn des § 14 Abs 1 IO vor. Der Wert einer „Zug-um-Zug-Einschränkung“ eines Schadenersatzanspruchs ist im Insolvenzverfahren daher zu schätzen und – falls nicht null – vom Schadenersatzbetrag abzuziehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 208/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 208/17w

Beisatz: Hier: Schadenersatz aus fehlerhafter Anlageberatung in Form der „Naturalrestitution“ Zug um Zug gegen Übergabe der unerwünschten Anlage. Es ist der Wert der Finanzprodukte zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung von den wegen Fehlberatung aufgewendeten Ankaufskosten abzuziehen und die Differenz als unbedingte Insolvenzforderung anzumelden. (T1)

- 4 Ob 57/18p

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 57/18p

Vgl auch; Beisatz: Bei einem Schadenersatzanspruch, der durch eine Zug-um-Zug-Rückgabeverpflichtung eingeschränkt ist, handelt es sich um keine bedingte Forderung im Sinn des § 16 IO. (T2)

Beisatz: Bei Werthaltigkeit der Veranlagung besteht die Insolvenzforderung in der Differenz zwischen den Ankaufskosten samt Zinsen (kapitalisierte Zinsen aus einer allfälligen Alternativveranlagung) und dem Wert der Finanzprodukte zur Zeit der Insolvenzeröffnung; sie ist als unbedingte Insolvenzforderung anzumelden. (T3)

- 9 Ob 81/17b

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 81/17b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132004

Im RIS seit

25.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at